



Ortsstatut

der IG Metall Neu-Ulm – Günzburg

Genehmigte Fassung vom 15. Dezember 2023

Gültig ab 01. Januar 2024

Die Richtlinie Ortsstatut gemäß § 18 3h) der IG Metall Satzung wurde vom Vorstand am 14. November 2023 und vom Beirat am 05. Dezember 2023 beschlossen

Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz der Geschäftsstelle	3
2.	Organisationsbereich der Geschäftsstelle	3
3.	Delegiertenversammlung	3
3.1	Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	4
3.2	Wahlbezirke	4
3.2.1	Einteilung	4
3.2.2	Delegierte mit allgemeiner Stellvertretung (Rangreihenverfahren)	5
3.3	Wahlen von Delegierten und stellvertretenden Delegierten	6
3.3.1	Schriftliche Stimmabgabe	6
3.3.2	Fristen und Formen	7
3.3.3.	Nachwahlen von Delegierten	7
3.3.4	Protokoll	7
3.4	Amtsdauer der Delegierten	8
3.5	Aufgaben der Delegiertenversammlung	8
3.6	Sitzungen der Delegiertenversammlung	9
3.7	Außerordentliche Delegiertenversammlung	9
3.8	Beschlüsse und Abstimmungen	10
3.9	Entzug des DV-Mandats	10
4.	Ortsvorstand	10
4.1	Zusammensetzung	10
4.2	Geschäftsführung	11
4.3	Wahl des Ortsvorstands	12
4.4	Aufgaben des Ortsvorstands	13
4.5	Einspruchsrecht bei kostenrelevanten Beschlüssen	13
4.6	Sitzungen des Ortsvorstands	13
4.7	Revision	14
4.8	Mandatsdauer der Ortsvorstandsmitglieder	14
4.9	Entzug des OV-Mandats	15
5.	Personal	15
5.1	Anstellungen	15
5.2	Kündigungen	15
6.	In-Kraft-Treten des Ortsstatuts	16
	Anlage 1: Kartographische Grenzen der Geschäftsstelle	17
	Anlage 2: Geschäfts- und Wahlordnung für Gewerkschaftsversammlungen	21
	Anlage 3: Beschluss des Ortsvorstands gem. Ziffer 4.2 zu Einzelausgaben	34

1. Name und Sitz der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt den Namen

IG Metall Neu-Ulm - Günzburg

Sie hat ihren Sitz in

Max-Eyth-Str. 11

89340 Leipheim

2. Organisationsbereich der Geschäftsstelle

§ 14 Ziffer 1 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Für vom Vorstand abgegrenzte und festgelegte Bereiche werden Geschäftsstellen errichtet. In einer Stadt soll nur eine Geschäftsstelle bestehen.

Der Vorstand kann Kooperationen zwischen benachbarten Geschäftsstellen fördern sowie nach vorhergehender Beratung mit den in Betracht kommenden Bezirksleitungen, Ortsvorständen und Delegiertenversammlungen bestehende Geschäftsstellen aufheben und neu gliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ergibt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes zur Aufhebung und Neugliederung von Geschäftsstellen kann eine der betroffenen Delegiertenversammlungen innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Beirat einlegen. Den beteiligten Geschäftsstellen ist in der Beiratssitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beirat entscheidet endgültig."

Die Geschäftsstelle umfasst das Gebiet der in der **Anlage 1** aufgeführten Gemeinden. Dieses Gemeindeverzeichnis entspricht der vom Vorstand festgelegten und kartographisch festgehaltenen Abgrenzung.

3. Delegiertenversammlung

§ 15 Ziffer 1 und 5 Absatz 2 der IG Metall-Satzung legen fest:

"Beschlussfassendes Organ der Geschäftsstelle ist die Delegiertenversammlung. Alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind, soweit sie der Satzung und den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, Beirates und Vorstandes nicht entgegenstehen, für alle Mitglieder der Geschäftsstelle bindend.

Die Delegiertenversammlung trifft alle endgültigen Entscheidungen über die örtlichen Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Geschäftsstelle."

3.1 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- den gewählten Delegierten, aus den Wahlbezirken und
- den Mitgliedern des Ortsvorstands, die nicht gewählte Delegierte sein müssen.

Die Zahl der gewählten Delegierten beträgt 50.

Während einer Wahlperiode kann die Zahl der Delegierten bei einer nachhaltigen Veränderung der Mitgliederzahl oder -struktur auf Minimum 48 Delegierte reduziert werden. Alle weitergehenden Änderungen sind nur mit Genehmigung des Vorstands möglich.

In der Delegiertenversammlung müssen Frauen grundsätzlich mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Geschäftsstelle vertreten sein. Jugendliche, Studierende, Mitglieder mit Migrationshintergrund sowie weitere Zielgruppen sollten in der Delegiertenversammlung angemessen berücksichtigt werden.

Hauptamtlich Beschäftigte der IG Metall, mit Ausnahme der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, die derselben Organisationseinheit angehören, können nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

3.2 Wahlbezirke

3.2.1 Einteilung

Alle Mitglieder werden Wahlbezirken zugeteilt. Die Einteilung der Wahlbezirke und der Mandate auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Ortsvorstand.

Die Einteilung der Wahlbezirke muss gewährleisten, dass einerseits jedes Mitglied der Geschäftsstelle erfasst und einem Wahlbezirk zugeordnet wird, um sein Wahlrecht ausüben zu können. Andererseits darf jedes Mitglied sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

3.2.2 Delegierte mit allgemeiner Stellvertretung (Rangreihenverfahren)

In den Wahlbezirken können zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten stellvertretende Delegierte mit gewählt werden. Im Verhinderungsfall eines ordentlichen Delegierten nimmt die bzw. der Stellvertretende das Mandat nach dem Rangreihenverfahren in der Delegiertenversammlung wahr.

Die Wahl der Stellvertreter/innen ist grundsätzlich in einem gesonderten Wahlgang vorzunehmen. Es werden maximal so viele Stellvertreter/innen gewählt, wie Delegierte zu wählen sind. Die Mitgliederversammlung kann aber auch beschließen nur einen gemeinsamen Wahlgang durchzuführen. In diesem Fall werden die zur Verfügung stehenden Mandate nach der Reihenfolge der Stimmenanzahl vergeben.

Sind Stellvertreter/innen gewählt worden, ist von der Geschäftsstelle sicherzustellen, dass bei Abstimmungen jeweils nur ein Mandat anerkannt wird.

Tritt ein Delegierter/ eine Delegierte vom Mandat zurück oder liegt ein Fall nach Ziffer 3.9 des Ortsstatus vor, rückt der stellvertretende Delegierte oder die stellvertretende Delegierte nach dem Rangreihenverfahren nach und wird ordentliche/r Delegierte/r.

Ist durch das Ausscheiden einer Delegierten die Frauenquote in der Delegiertenversammlung nach § 13 der IG Metall-Satzung nicht mehr erfüllt, rückt automatisch die nächste stellvertretende Delegierte aus dem betroffenen Wahlbezirk nach. Sofern keine stellvertretende Delegierte mehr in diesem Wahlbezirk zur Verfügung steht, rückt der nächste stellvertretende Delegierte nach.

Stehen keine stellvertretenden Delegierten im betroffenen Wahlbezirk mehr zur Verfügung, kann eine Nachwahl durchgeführt werden. Es ist auf jeden Fall eine Nachwahl einzuleiten, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Wahlbezirkes dieses verlangen. Die Zahl der Gesamtmandate darf durch die Nachwahl nicht überschritten werden.

3.3 Wahlen von Delegierten und stellvertretenden Delegierten

§ 15 Ziffer 6 Absatz 1 und 2 der IG Metall-Satzung legen fest:

"Zu Delegierten können nur Mitglieder mit mindestens 12-monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit gewählt werden.

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder mit mindestens 3-monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit."

Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in freier, gleicher und unmittelbarer Wahl, in der Regel in Mitgliederversammlungen (Urwahl). Die Wahlen sind nach der jeweils gültigen Wahlordnung vorzunehmen.

Die Wahl in Betriebsversammlungen oder Belegschaftsversammlungen ist unzulässig.

In der Regel ist eine geheime Wahl durchzuführen. Jedes IG Metall-Mitglied übt sein aktives und passives Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk aus, dem es angehört.

3.3.1 Schriftliche Stimmabgabe

Können die Wahlen in begründeten Fällen nicht in einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden, kann der Ortsvorstand für bestimmte Wahlbezirke die schriftliche Stimmabgabe (Urnen- oder Briefwahl) beschließen. Für die Wahlbezirke mit schriftlicher Stimmabgabe gelten folgende Bestimmungen:

- es muss ein Verfahren für die Kandidatenaufstellung beschlossen und allen betroffenen Mitgliedern bekannt gemacht werden;
- jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten und Kandidatinnen vorzuschlagen;
- die Wahl muss geheim sein;
- es ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied nur einmal wählt;
- die Stimmenauszählung muss organisationsöffentlich sein.

3.3.2 Fristen und Formen

Die Wahlen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die vorgesehene Frist zur Durchführung der konstituierenden Delegiertenversammlung (§ 14 Ziffer 2 Absatz 9 der IG Metall-Satzung) im ersten Halbjahr nach In-Kraft-Treten einer neuen Satzung eingehalten wird.

Die Mitgliederversammlungen zur Urwahl in den Wahlbezirken sind beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Die Geschäftsführung der Geschäftsstelle lädt zu den Mitgliederversammlungen ein. Die Einladung erfolgt entweder durch Brief oder E-Mail an das Mitglied, als Aushang (z. B. in betrieblichen Wahlbezirken) oder als Veröffentlichung im Mitglieder magazin.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Aus der Einladung muss die Tagesordnung ersichtlich sein. Die Wahlen müssen ein eigener Tagesordnungspunkt sein. Der Anteil der Mandate, die auf Frauen entfallen muss in der Einladung angegeben werden (§13 der Satzung der IG Metall).

3.3.3. Nachwahlen von Delegierten

Anstelle einer Nachwahl in den entsprechenden Wahlbezirken kann der Ortsvorstand auch beschließen, das Mandat an einen anderen bestehenden oder einen neuen Wahlbezirk zu vergeben.

Entscheidet der Ortsvorstand, keine Nachwahl durchzuführen, ist die Zahl der Delegierten mit Genehmigung des Vorstandes zu ändern, sofern der Korridor nach Ziffer 3.1 des Ortsstatuts bereits ausgeschöpft ist.

Die Frauenquote nach § 13 der IG Metall-Satzung ist auch bei Nachwahlen einzuhalten.

3.3.4 Protokoll

Über die Wahlversammlung ist ein Wahlprotokoll gemäß den Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen anzufertigen und mindestens eine Amtsperiode aufzubewahren.

3.4 Amtsdauer der Delegierten

§ 15 Ziffer 6 Absatz 3 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Die Amtsdauer der Delegierten endet vorzeitig, wenn der/die Delegierte während der Amtsdauer den Beruf oder die Tätigkeit wechselt und keine Beschäftigung in einem in § 3 Ziffer 1 der Satzung genannten Betrieb mehr ausübt, es sei denn, er bzw. sie wird Rentner bzw. Rentnerin oder vorübergehend arbeitslos."

Das Mandat eines/einer Delegierten endet mit dem Beginn der konstituierenden Delegiertenversammlung gemäß § 14 Ziffer 2 Absatz 9 der IG Metall-Satzung.

Das Mandat endet vorzeitig beim Wechsel der Gewerkschaft oder der Geschäftsstelle, bei Entzug des Mandates oder entsprechend § 15 Ziffer 6 Absatz 3 der IG Metall-Satzung. Studierende werden von § 15 Ziffer 6 Absatz 3 nicht erfasst.

3.5 Aufgaben der Delegiertenversammlung

§ 15 Ziffer 2 Satz 1 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Die Aufgaben der Delegiertenversammlung und die Wahl ihrer Delegierten sind in einem Ortsstatut festzulegen, das den vom Vorstand herausgegebenen Richtlinien zu entsprechen hat."

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Endgültige Entscheidung über alle örtlichen Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Geschäftsstelle,
- b) Diskussion über Ergebnisse oder Beiträge von bestehenden Arbeitskreisen oder Projektgruppen,
- c) Diskussion über die Mitgliederentwicklung und Betriebspolitik in der Geschäftsstelle und gegebenenfalls Beschlussfassung über entsprechende Maßnahmen,
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts der Revisoren bzw. Revisorinnen,
- e) Diskussion über diese Berichte
- f) Nach dem Jahresabschluss, Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichts der Revisoren bzw. Revisorinnen.
Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und des Ortsvorstands,
- g) Beratung vorliegender Anträge,
- h) Wahl des Ortsvorstands,
- i) Wahl der Delegierten und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zum Gewerkschaftstag, sofern die Geschäftsstelle identisch mit dem Wahlbezirk gemäß § 20 Ziffer 2 der IG Metall-Satzung ist,
- j) Wahl der Delegierten und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu den Bezirkskonferenzen,
- k) Wahl der Mitglieder der Tarifkommissionen,
- l) in Gremien und zu Tagungen, für die die Wahl durch die Delegiertenversammlung ausdrücklich vorgeschrieben ist, Wahl oder Entsendung der Kolleginnen und Kollegen.

3.6 Sitzungen der Delegiertenversammlung

§ 15 Ziffer 5 Absatz 1 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Die Delegiertenversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Bericht der Revisoren bzw. Revisorinnen entgegen. Nach dem Jahresabschluss nimmt die Delegiertenversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht und den Bericht der Revisoren bzw. Revisorinnen entgegen und fasst einen Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und des Ortsvorstandes. Es sind mindestens vier Delegiertenversammlungen im Jahr durchzuführen."

Die Einladung mit Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Geschäftsführung. Die Einladung kann schriftlich oder in Textform erfolgen.

Eingegangene Anträge an die Delegiertenversammlung sind der Einladung beizufügen.

Die Antragsberechtigung richtet sich nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen. Antragsberechtigt können auch Arbeitskreise, Projektgruppen, Vertrauenskörper und Ausschüsse sein.

Die Sitzungen werden in der Regel von der Geschäftsführung geleitet.

Für die Durchführung der Sitzungen ist die "Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen" maßgebend (Anlage 2).

Die politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen der Geschäftsstelle nehmen beratend an den Versammlungen teil. Vertreter der Bezirksleitung und des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen.

Über Teilnahme und Rederecht weiterer Personen entscheidet der Ortsvorstand oder die Delegiertenversammlung.

Über die Sitzung der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) anzufertigen und mindestens eine Amtsperiode aufzubewahren.

3.7 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Bei besonderen Anlässen bzw. in dringenden Fällen kann die Geschäftsführung ohne Einhaltung der Einladungsfristen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Einer außerordentlichen Delegiertenversammlung stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu, wie jeder ordentlichen Delegiertenversammlung.

Über die Sitzung der außerordentlichen Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) anzufertigen und mindestens eine Amtsperiode aufzubewahren.

3.8 Beschlüsse und Abstimmungen

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist.

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten und die Mitglieder des Ortsvorstands.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.

Beim Beschluss zur Entlastung sind die Mitglieder des Ortsvorstandes einschließlich der Geschäftsführung nicht stimmberechtigt.

Die Wahlen der Mitglieder des Ortsvorstands und der Delegierten und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zum Gewerkschaftstag werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

3.9 Entzug des DV-Mandats

Delegierte, die wiederholt ohne wichtigen Grund den Sitzungen der Delegiertenversammlung fernbleiben oder ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann auf Antrag eines Mitglieds des jeweiligen Wahlbezirkes oder des Ortsvorstands durch Beschluss der Delegiertenversammlung das Mandat entzogen werden.

Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss beim Vorstand Einspruch einlegen.

4. Ortsvorstand

§ 14 Ziffer 2 Absatz 1, 2, 10 und 11 der IG Metall-Satzung legen fest:

„Die Leitung der Geschäftsstelle ist der Ortsvorstand.

Er besteht aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten, dem bzw. der 2. Bevollmächtigten, dem Kassierer bzw. der Kassiererin und mindestens sechs Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, aus deren Reihen der Ortsvorstand drei oder vier Revisoren bzw. Revisorinnen zu bestellen hat.

In den Ortsvorstand können grundsätzlich nur Mitglieder mit mindestens 24-monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder können mit einer mindestens 12-monatigen ununterbrochenen gewerkschaftlichen Mitgliedschaft und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit in den Ortsvorstand gewählt werden.“

4.1 Zusammensetzung

Der Ortsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten und Kassierer bzw. Kassiererin - der bzw. die gleichzeitig Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin ist -, dem bzw. der 2. Bevollmächtigten ehrenamtlich und aus 9 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

4.2 Geschäftsführung

§ 14 Ziffer 2 Absatz 3 der IG Metall Satzung legt fest:

"Die Bevollmächtigten und der Kassierer bzw. die Kassiererin führen die Geschäfte des Ortsvorstands. Der bzw. die 1. Bevollmächtigte ist in jedem Falle als geschäftsführender Bevollmächtigter bzw. geschäftsführende Bevollmächtigte anzustellen."

Mit den hauptamtlich Bevollmächtigten und dem Kassierer bzw. der Kassiererin müssen - nach der Erstwahl und der Bestätigung durch den Vorstand – schriftliche Anstellungsverträge als Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin durch den Ortsvorstand und dem Vorstand abgeschlossen werden.

Der Ortsvorstand - insbesondere die Geschäftsführung - vertritt die Geschäftsstelle sowohl den Mitgliedern als auch Dritten gegenüber.

Der Ortsvorstand hat zu beschließen, bis zu welchem Betrag die Geschäftsführung Einzelausgaben ohne Zustimmung des Ortsvorstands tätigen kann. Dieser Beschluss ist als Anlage 3 dem Ortsstatut beizufügen.

Eine Einzelzustimmung ist nicht erforderlich, falls ein Budget oder Haushaltsplan vom Ortsvorstand verabschiedet wurde. Der Geschäftsplan gilt nicht als Budget oder Haushaltsplan.

4.3 Wahl des Ortsvorstands

§ 14 Ziffer 2 Absätze 8, 9, 12 ff. der IG Metall-Satzung legen fest:

"Die Wahl des Ortsvorstands erfolgt in der Delegiertenversammlung.

Diese Delegiertenversammlungen müssen im ersten Halbjahr nach In-Kraft-Treten einer neuen Satzung durchgeführt sein.

Die Wahl des Ortsvorstands muss in geheimer Abstimmung erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Ortsvorstands aus, so ist die Nachwahl von der nächstfolgenden Delegiertenversammlung vorzunehmen.

Die gewählten Ortsvorstandsmitglieder und die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen müssen vom Vorstand bestätigt werden."

In den Ortsvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die eine Beschäftigung in einem zum Organisationsbereich der IG Metall gehörenden Betrieb ausüben. Ausnahmen davon sind Bevollmächtigte mit Geschäftsführerfunktion, Kassierer bzw. Kassiererinnen, Rentner bzw. Rentnerinnen, Studierende und Arbeitslose.

Im Ortsvorstand müssen Frauen grundsätzlich mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Geschäftsstelle vertreten sein. Jugendliche, Studierende, Mitglieder mit Migrationshintergrund sowie weitere Zielgruppen sollten im Ortsvorstand angemessen berücksichtigt werden.

Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen zum Ortsvorstand müssen der Delegiertenversammlung nicht angehören. Wird ein Delegierter bzw. eine Delegierte in den Ortsvorstand gewählt, erfolgt dafür im Wahlbezirk des bzw. der Gewählten keine Nachwahl.

In der Einladung ist auf die Bestimmungen der IG Metall-Satzung über die Wählbarkeit hinzuweisen.

In der Tagesordnung (siehe dazu auch Anlage 3: "Wahlordnung für Gewerkschaftsversammlungen") sind die getrennten Wahlgänge des bzw. der 1. Bevollmächtigten, des bzw. der 2. Bevollmächtigten, des Kassierers bzw. der Kassiererinnen und der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen einzeln aufzuführen.

Beschäftigte der Geschäftsstelle - mit Ausnahme der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen - dürfen nicht Mitglied des Ortsvorstands sein.

Der Ortsvorstand ist bis zur Bestätigung des neuen Ortsvorstands nach dem nächstfolgenden ordentlichen Gewerkschaftstag tätig.

4.4 Aufgaben des Ortsvorstands

Die Aufgaben des Ortsvorstands ergeben sich aus § 14 Ziffer 4 der IG Metall-Satzung.

Der Ortsvorstand entscheidet über Beitritt und Streichung von Mitgliedern entsprechend der Bestimmungen in den §§ 3 und 8 der Satzung der IG Metall.

Über die Erledigung dieser Aufgaben und ihre Tätigkeit insgesamt hat der Ortsvorstand regelmäßig in den Sitzungen der Delegiertenversammlung zu berichten. Über die Tätigkeit der gesamten Wahlperiode ist der Delegiertenversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

Der Ortsvorstand soll monatlich tagen und mindestens 10 mal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen kommen.

4.5 Einspruchsrecht bei kostenrelevanten Beschlüssen

Die Geschäftsführung kann gegen kostenrelevante Beschlüsse des Ortsvorstands Einspruch erheben.

Die Geschäftsführung hat ihren Einspruch unverzüglich zu begründen. Der Beschluss bleibt bis zur erneuten Beratung und Beschlussfassung ausgesetzt.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den strittigen Beschluss und die Begründung des Einspruchs spätestens auf der übernächsten Sitzung des Ortsvorstands erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Der erneute Beschluss des Ortsvorstands ist auszuführen, es sei denn, es liegt eine entsprechende Anweisung des Vorstandes vor.

4.6 Sitzungen des Ortsvorstands

Die Mehrheit der stimmberechtigten Ortsvorstandsmitglieder kann jederzeit eine Sitzung verlangen.

Die Sitzung leitet in der Regel der bzw. die 1. Bevollmächtigte.

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ortsvorstandsmitglieder anwesend sind.

Die politischen Sekretärinnen bzw. Sekretäre der Geschäftsstelle können zu den Sitzungen bzw. zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder Themen beratend hinzugezogen werden. Darüber hinaus können - sofern es erforderlich ist - zur Beratung und Unterstützung der Arbeit des Ortsvorstands weitere Personen hinzugezogen werden.

Vertreter und Vertreterinnen der Bezirksleitung und des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen.

Über jede Sitzung des Ortsvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der folgenden Sitzung genehmigt werden muss.

4.7 Revision

§ 14 Ziffer 2 Absatz 2 und Ziffer 8 Absatz 4 der IG Metall-Satzung legen fest:

"Er (der Ortsvorstand) besteht aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten, dem bzw. der 2. Bevollmächtigten, dem Kassierer bzw. der Kassiererin und mindestens sechs Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, aus deren Reihen der Ortsvorstand drei oder vier Revisoren bzw. Revisorinnen zu bestellen hat.

Die Revisoren bzw. Revisorinnen sind verpflichtet, die Kasse nach den Anweisungen des Vorstandes zu prüfen."

Aus den Reihen der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen hat der Ortsvorstand drei oder vier Revisoren bzw. Revisorinnen zu bestellen. Eine Person ist als federführender Revisor bzw. federführende Revisorin gegenüber dem Vorstand zu benennen.

4.8 Mandatsdauer der Ortsvorstandsmitglieder

§ 14 Ziffer 2 Absatz 6 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Die Amtsdauer des Ortsvorstands beträgt vier Jahre."

Ortsvorstandsmitglieder, die nicht gewählte Delegierte sind, haben in der Delegiertenversammlung volles Stimmrecht. Dieses Stimmrecht endet mit Erteilung der Entlastung in der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlungen gemäß § 14 Ziffer 2 Abs. 9 der IG Metall-Satzung. Ihre sonstigen sich aus dem Ortsvorstandsmandat ergebenden Rechte und Pflichten bleiben bis zur Bestätigung der neu gewählten Ortsvorstandsmitglieder durch den Vorstand davon unberührt.

Das Mandat der Ortsvorstandsmitglieder endet mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der neu gewählten Ortsvorstandsmitglieder durch den Vorstand.

Es endet vorzeitig bei Wechsel der Gewerkschaft oder Wechsel der Geschäftsstelle. Das Mandat endet ferner vorzeitig für Ortsvorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer den Beruf oder die Tätigkeit wechseln und keine Beschäftigung in einem in § 3 Ziffer 1 der IG Metall-Satzung genannten Betrieb mehr ausüben, es sei denn, sie werden Rentner bzw. Rentnerin, Studierende oder vorübergehend arbeitslos.

4.9 Entzug des OV-Mandats

Fehlen Ortsvorstandsmitglieder wiederholt unentschuldigt bei Sitzungen des Ortsvorstands oder kommen sie ihren satzungsgemäßen Pflichten und Aufgaben nicht nach, so kann beim Ortsvorstand ein Antrag auf Mandatsentzug gestellt werden.

Der Ortsvorstand hat dem Ortsvorstandsmitglied den Antrag und die vorgetragenen Gründe mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu geben.

Der Antrag auf Mandatsentzug ist in der nächsten, spätestens übernächsten Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln.

5. Personal

5.1 Anstellungen

Die Anstellung von politischen Sekretären bzw. Sekretärinnen erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Ortsvorstand.

Alle weiteren Beschäftigten werden durch die Geschäftsführung nach Richtlinien des Vorstandes angestellt.

Die Gehälter und sonstigen materiellen Inhalte der Verträge werden durch den Ortsvorstand unter Zugrundelegung der entsprechenden Richtlinien bzw. Anweisungen des Vorstandes geregelt. Die Allgemeinen Anstellungsbedingungen in der jeweilig gültigen Fassung sind anzuwenden.

5.2 Kündigungen

§ 14 Ziffer 3 Absatz 2 der IG Metall-Satzung legt fest:

„Kündigungen von Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen durch den Ortsvorstand können nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes erfolgen.“

Kündigungen der politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen erfolgen durch die Geschäftsführung nach Beratung mit dem Ortsvorstand.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann die Beratung entfallen, soweit innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist nach BGB eine Ortsvorstandssitzung nicht stattfinden kann. In diesem Fall ist der Ortsvorstand nachträglich zu informieren.

Kündigungen der übrigen Beschäftigten erfolgen durch die Geschäftsführung.

6. In-Kraft-Treten des Ortsstatuts

§ 15 Ziffer 2 Satz 2 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Das Ortsstatut tritt nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft."

Das vorliegende Ortsstatut wurde von der Delegiertenversammlung am

13. November 2023

beschlossen.

Es wurde vom Vorstand am

15. Dezember 2023

genehmigt.

Nachträgliche Änderungen des Ortsstatuts sind ebenfalls vom Vorstand zu genehmigen. Änderungen sind schriftlich zu dokumentieren.

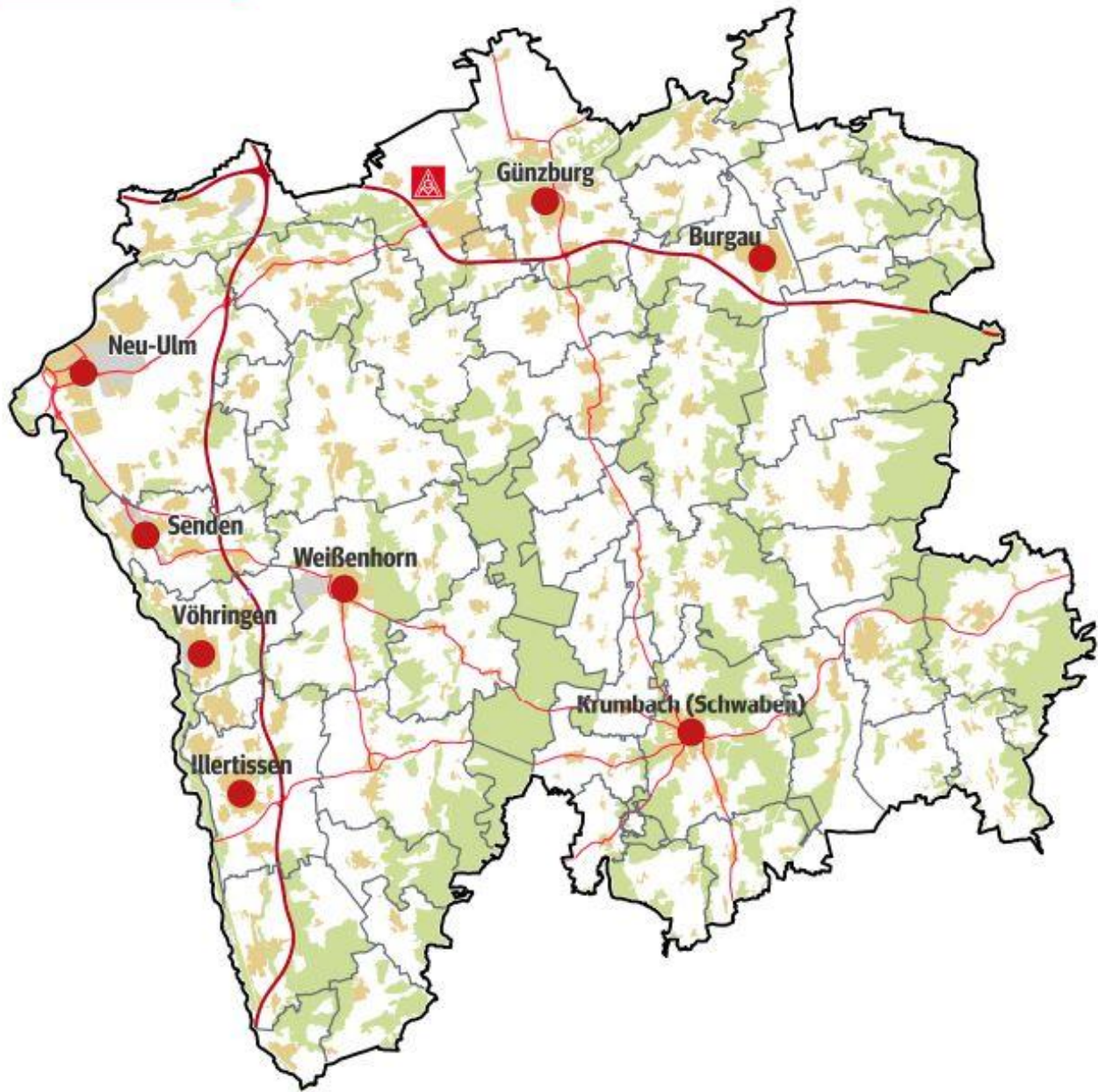
Anlage 1: Kartographische Grenzen der Geschäftsstelle

Kartenskizze des geographischen Bereichs der Geschäftsstelle mit Städten, Gemeinden und Teile von Gemeinden:

Kartenskizze

Die Geschäftsstelle umfasst das Gebiet der in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden. Dieses Gemeindeverzeichnis entspricht der vom Vorstand festgelegten und kartographisch festgehaltenen Abgrenzung:

Gemeindeverzeichnis



Name der Gemeinde	KGS
Aichen	09774166
Aletshausen	09774111
Altenstadt, M	09775111
Balzhausen	09774115
Bellenberg	09775115
Bibertal	09774119
Breitenthal	09774117
Bubesheim	09774118
Buch, M	09775118
Burgau, St	09774121
Burtenbach, M	09774122
Deisenhausen	09774124
Dürrlauingen	09774127
Ebershausen	09774129
Elchingen	09775139
Ellzee	09774133
Gundremmingen	09774136
Günzburg, GKSt	09774135
Haldenwang	09774140
Holzheim	09775126
Ichenhausen, St	09774143
Illertissen, St	09775129
Jettingen-Scheppach, M	09774144
Kammeltal	09774145
Kellmünz a.d. Iller, M	09775132
Kötz	09774148
Krumbach (Schwaben), St	09774150
Landensberg	09774151
Leipheim, St	09774155
Münsterhausen, M	09774160
Nersingen	09775134
Neuburg a. d. Kammel, M	09774162
Neu-Ulm, GKSt	09775135
Oberroth	09775141
Offingen, M	09774171
Osterberg	09775142
Pfaffenhofen a. d. Roth, M	09775143
Rettenbach	09774174
Röfingen	09774178
Roggenburg	09775149
Senden, St	09775152
Thannhausen, St	09774185
Unterroth	09775161

Ursberg	09774116
Vöhringen, St	09775162
Waldstetten, M	09774191
Waltenhausen	09774192
Weißenhorn, St	09775164
Wiesenbach	09774189
Winterbach	09774196
Ziemetshausen, M	09774198

Anlage 2: Geschäfts- und Wahlordnung für Gewerkschaftsversammlungen

1. Geltungsbereich

Diese **Geschäfts- und Wahlordnung** gilt für alle **Gewerkschaftsversammlungen, Bezirkskonferenzen** oder **die Wahl der Gewerkschaftstagsdelegierten der IG Metall** unabhängig von der Veranstaltungsform.

2. Zulässige Veranstaltungsformate für Gewerkschaftsversammlungen und Bezirkskonferenzen

Gewerkschaftsversammlungen oder Bezirkskonferenzen sind grundsätzlich im Rahmen von **Präsenzveranstaltungen** durchzuführen.

Sofern eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist oder erhebliche organisatorische Aufwände gegen eine Präsenzveranstaltung sprechen, können Gewerkschaftsversammlungen oder Bezirkskonferenzen auch

- im Rahmen **virtueller Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation** (z.B. Videokonferenz)
- in einer **Kombination mit einer Präsenzveranstaltung** (Hybridsitzung) durchgeführt werden.

Die Entscheidung darüber, ob eine Gewerkschaftsversammlung oder eine Bezirkskonferenz als virtuelle Sitzung mittels **elektronischer Kommunikation** (z.B. Videokonferenz) oder in einer Kombination mit einer Präsenzveranstaltung (Hybridsitzung) durchgeführt wird, trifft auf Ebene der Geschäftsstellen der Ortsvorstand und auf Ebene der Bezirke die Bezirksleitung.

Widerspricht ein **Viertel der stimmberechtigten Mitglieder** der jeweiligen Versammlung binnen fünf (5) Werktagen nach Zugang der Einladung diesem Beschluss in Textform, muss die Versammlung im Rahmen einer Präsenzsitzung durchgeführt werden.

3. Ankündigung und Einladung zu Gewerkschaftsversammlungen oder Bezirkskonferenzen

Die **Einladung** zu Gewerkschaftsversammlungen oder Bezirkskonferenzen erfolgt in **Textform**¹ mit einer Frist von mindestens **14 Tagen** (bei Einladung per Brief Postweg beachten: + 3 Tage).

Die Einladung zu **Gewerkschaftsversammlungen** erfolgt durch die Geschäftsführung.

Die Einberufung zu **Bezirkskonferenzen** erfolgt auf Veranlassung des Vorstands durch den*die Bezirksleiter*in.

Aus der Einladung muss die **Tagesordnung** ersichtlich sein.

¹ Zulässig sind damit Einladungen per E-Mail und Brief.

Wahlen und/oder Abstimmungen müssen ein eigener **Tagesordnungspunkt** sein. Auf **elektronische Abstimmungen** oder **Wahlen** muss in der **Einladung** sowie der **Tagesordnung** gesondert hingewiesen werden. Der Vorstand stellt dafür entsprechende **Muster** (Mustereinladung/Mustertagesordnung) bereit. Diese Muster sind verbindlich zu befolgen.

In der Einladung ist darüber hinaus auf die Bestimmungen der **IG Metall-Satzung** über die **Wählbarkeit** hinzuweisen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die **Versammlungsleitung** (vgl. Ziffer 6.1) eine **Abstimmung** und/oder **Wahl** zulassen, die bei Beginn der Versammlung nicht auf der Tagesordnung stand. In solchen begründeten Ausnahmefällen sind Abstimmungen und/oder Wahlen nur zulässig, wenn vorher ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung von den anwesenden Versammlungsteilnehmer*innen mit einfacher Mehrheit angenommen wurde.

4. Zutritt und Teilnehmer*innenerfassung (Akkreditierung)

Vor Beginn einer **Gewerkschaftsversammlung** oder **Bezirkskonferenz** müssen alle Teilnehmer*innen erfasst werden.

Der Zutritt zu **Gewerkschaftsversammlungen** oder **Bezirkskonferenzen** der IG Metall ist nur den **stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten** sowie **eingeladenen Mitgliedern** und **Gästen** gestattet.

Zur **Erfassung** und **Identifikation** der Teilnehmer*innen müssen **stimm- und wahlberechtigte** Mitglieder bzw. Delegierte **auf Verlangen** ihren **Mitgliedsausweis** und einen **Lichtbildausweis** vorlegen. Ohne diesen Nachweis kann der Zutritt zur Versammlung oder Konferenz verwehrt werden. Eingeladene Mitglieder und Gäste legen ihre **Einladung** als Legitimation vor.

Die Akkreditierung kann sowohl durch analoge Werkzeuge (Anwesenheitsliste) als auch durch elektronische Werkzeuge (Excel- oder andere intern freigegebene Programme) erfolgen.

5. Mandatsprüfungs- und Wahlkommission

Vor Beginn einer ersten Abstimmung oder Wahl muss in einer Gewerkschaftsversammlung oder Bezirkskonferenz eine **Mandatsprüfungs- und Wahlkommission** (MPWK) gewählt werden.

Sie soll aus **drei bis fünf Mitgliedern der anwesenden Mitglieder der Versammlung** bestehen. Die MPWK hat sich unmittelbar nach ihrer Wahl zu konstituieren und **eine*n Sprecher*in** zu bestimmen.

Der MPWK soll **kein Mitglied** angehören, **das selbst zur Wahl steht**.

Die MPWK ist für die **Ermittlung der Beschlussfähigkeit** sowie die **Durchführung** und **Auszählung** von Abstimmungen und/oder Wahlen verantwortlich. Sie kann dazu Helfer*innen einsetzen.

Delegiertenversammlungen oder Bezirkskonferenzen sind beschlussfähig, **wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend** sind.

Vor einer Wahl muss die MPWK überprüfen, ob die von den jeweils verantwortlichen Organen Ortsvorstand, Bezirksleitung oder Vorstand vorgeschlagenen Kandidat*innen die Voraussetzungen für

die **Wählbarkeit** gemäß Satzung der IG Metall erfüllen. Werden aus der Mitte der Versammlung weitere Wahlvorschläge gemacht, muss die MPWK prüfen, ob auch diese Kandidat*innen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen.

Unverzüglich nach dem Ende einer Abstimmung oder Wahlhandlung ermittelt die Wahlkommission das **Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis** und gibt es mündlich bekannt. Die Versammlungsleitung (vgl. Ziffer 6.1) stellt dann fest, ob ein Antrag angenommen oder eine Wahl erfolgt ist. Bei Wahlgängen fragt die Versammlungsleitung unmittelbar nach dieser Feststellung, ob die Wahl angenommen wird.

Bei einer geheimen Abstimmung oder Urnenwahl wird das Abstimmungs- oder Wahlergebnis von der MPWK durch Auszählung der Stimmzettel ermittelt und anschließend von der MPWK protokolliert, unterschrieben und durch die Versammlungsleitung verkündet.

Bei einer **elektronischen Wahl** überprüft die Wahlkommission auf den elektronischen Stimmzetteln, ob die Kandidat*innen in der Reihenfolge des Vorschlags des verantwortlichen Organs aufgeführt sind. Für den Fall, dass weitere Vorschläge für Kandidat*innen aus der Versammlung vorliegen, ergänzt die Wahlkommission die elektronischen Stimmzettel entsprechend. Dazu kann die MPWK Helfer*innen einsetzen. Im Anschluss an die Wahlhandlung stellt die MPWK das Ergebnis der Auszählung fest und die Versammlungsleitung verkündet mündlich das Wahlergebnis.

6. Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen und Bezirkskonferenzen

6.1 Versammlungsleitung

Die Leitung von **Gewerkschaftsversammlungen** erfolgt durch die **Geschäftsführung** der Geschäftsstelle oder ein von ihr beauftragtes Mitglied.

Die Leitung von **Bezirkskonferenzen** hat **gemäß § 17 der Satzung der IG Metall** der*die **Bezirksleiter*in** oder ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Mitglied der Bezirksleitung.

Die (Versammlungs-)Leitung der Gewerkschaftsversammlung oder Bezirkskonferenz hat für die **ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung** zu sorgen.

Die **Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung oder Bezirkskonferenz** wird – nachdem sie von der MPWK ermittelt wurde – durch die Versammlungsleitung festgestellt und verkündet.

Bei **Wahlen** stellt die Versammlungsleitung den Wahlvorschlag vor, sie fragt nach weiteren Kandidaturen aus der Mitte der Versammlung und eröffnet den Wahlgang. Die Versammlungsleitung hat sich bei der **MPWK** davon zu überzeugen, dass alle Stimmzettel eingesammelt **bzw. in das elektronische Wahlsystem übermittelt wurden**. Anschließend verkündet die Versammlungsleitung mündlich das die Wahlhandlung beendet ist. Nach dieser Feststellung dürfen keine Stimmzettel mehr von der MPWK angenommen **bzw. an das elektronische Wahlsystem übermittelt werden**.

6.2 Wortmeldungen

Die Versammlungsleitung führt die Liste der Wortmeldungen. Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung einzureichen. Wortmeldungen sind erst zulässig, wenn über den zu behandelnden Gegenstand der Tagesordnung die Aussprache eröffnet ist.

6.3 Worterteilung

Die Redner*innen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung.

Vertreter*innen des Vorstandes ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Das Wort zur **Geschäftsordnung** wird außerhalb der Reihe erteilt.

Geschäftsordnungsanträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es darf nur eine redeberechtigte Person dafür und eine redeberechtigte Person dagegensprechen. Spricht niemand gegen den Antrag zur Geschäftsordnung, ist der Antrag angenommen. Bei Gegenrede wird der Antrag zur Abstimmung gestellt. Bei einfacher Stimmenmehrheit ist der Antrag angenommen.

Spricht ein*e Redner*in nicht zur Sache, so hat die Versammlungsleitung diese Person darauf aufmerksam zu machen. Nach zweimaliger Mahnung ist dem*der Redner*in das Wort zu entziehen.

6.4 Redezeit

Die Redezeit in der Aussprache beträgt fünf Minuten.

Die Redezeit kann nach Befragung der Versammlung bzw. Konferenz und mit deren Zustimmung gekürzt werden. Zur Begründung von Anträgen kann auf Wunsch eine längere Redezeit zugebilligt werden.

6.5 Schlusswort

Referent*innen und Berichterstattenden steht jeweils ein Schlusswort zu.

6.6 Persönliche Erklärungen

Das Wort zu persönlichen Bemerkungen und Richtigstellungen ist nach Schluss der Aussprache bzw. nach dem Schlusswort, jedoch vor der Abstimmung zu erteilen.

6.7 Anträge und Beschlussfassung

Anträge für Gewerkschaftsversammlungen oder Bezirkskonferenzen müssen behandelt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies beantragt.

Für **Bezirkskonferenzen** kann zur Vorberatung von Anträgen und EntschlieBungen - auch jeweils schon für die folgende Bezirkskonferenz - aus dem Kreise der Delegierten eine aus vier Delegierten und einem*einer Vertreter*in der Bezirksleitung bestehende **Kommission** gebildet werden.

Initiativanträge werden zur Behandlung auf **Bezirkskonferenzen** nur zugelassen, wenn sie mindestens von **einem Viertel der anwesenden Delegierten** durch Unterschrift unterstützt werden.

6.8 Anträge auf Schluss der Debatte

Bei Anträgen auf Schluss der Debatte, die zur Abstimmung gelangen, kann eine redeberechtigte Person dafür und eine redeberechtigte Person dagegensprechen.

Die Antragsteller*innen dürfen an der Aussprache nicht beteiligt gewesen sein. Bei einfacher Stimmenmehrheit ist der Antrag angenommen.

6.9 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der stimmberechtigten Teilnehmer*innen bis zum Abschluss der Gewerkschaftsversammlung oder Bezirkskonferenz mündlich Widerspruch bei der Versammlungsleitung einlegt.

7. Abstimmungen und Beschlussfassungen in Gewerkschaftsversammlungen oder Bezirkskonferenzen

7.1 Zulässige Abstimmungsverfahren

Abstimmungen in Gewerkschaftsversammlungen oder Bezirkskonferenzen sind im Rahmen von Präsenzveranstaltungen durchzuführen, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Abstimmungen werden im Rahmen von Präsenzveranstaltungen **per Akklamation** (Handzeichen) durchgeführt.

Auf Antrag von mindestens **20 Prozent der Stimmberechtigten** muss die Abstimmung **namentlich** oder **geheim** erfolgen.

Sofern eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist oder erhebliche organisatorische Aufwände gegen eine Präsenzveranstaltung sprechen, können Abstimmungen im Rahmen von Gewerkschaftsversammlungen oder Bezirkskonferenzen auch

- **per Akklamation** im Rahmen virtueller Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation erfolgen
- oder **per geheimer elektronischer Abstimmung** im Rahmen virtueller Sitzungen durchgeführt werden, wenn mindestens **20 Prozent** der Stimmberechtigten einen Antrag auf geheime Abstimmung gestellt haben.

Geheime elektronische Abstimmungen müssen mit dem vom Vorstand der IG Metall geprüften und beschlossenen **Wahl- und Abstimmungssystem** durchgeführt werden. Abstimmungen, die mit einem anderen als dem vom Vorstand beschlossenen elektronischen Wahl- und Abstimmungssystem durchgeführt werden, sind unzulässig.

Die Entscheidung darüber, welches Abstimmungsverfahren im Rahmen einer Gewerkschaftsversammlung oder Bezirkskonferenz angewendet wird, trifft das nach Satzung bzw. Richtlinien für die Einladung zur jeweiligen Veranstaltung zuständige Organ.

7.2 Abstimmungen/Beschlüsse und Beschlussfähigkeit in Gewerkschaftsversammlungen

Beschlüsse werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** der Abstimmenden gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Abstimmungen über die **Entlastung** der Geschäftsführung sind nur die Mitglieder bzw. Delegierte stimmberechtigt. Mitglieder des Ortsvorstands sind nicht stimmberechtigt.

7.3 Abstimmungen/Beschlüsse und Beschlussfähigkeit auf Bezirkskonferenzen

Die **Bezirkskonferenz** ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Beschlüsse werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** der Abstimmenden gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beantragen Delegierte, die **25 Prozent der Mitgliedschaft vertreten**, dass eine Abstimmung nicht nach der Zahl der Delegierten, sondern nach der Zahl der von ihnen vertretenen Mitgliedschaft durchgeführt werden soll, so ist dem nach **§ 17 Ziffer 4 der Satzung** nachzukommen.

Im Falle von Abstimmungen nach der Zahl der von den Delegierten vertretenen Mitgliedern hat die gewählte **Mandats- und Wahlprüfungskommission** die Aufgabe festzustellen, wie viele Mitglieder ein*e Delegierte*r vertritt. Hierzu ist die Zahl der Mitglieder der Geschäftsstelle auf die anwesenden Delegierten dieser Geschäftsstelle umzulegen. Maßgeblich ist dabei die Zahl der Mitglieder der Geschäftsstelle, die bei der Wahlausschreibung der letzten Organisationswahl festgelegt wurde.

7.4 Abstimmungs- und Beschlussdokumentation

Über alle Abstimmungen und Beschlüsse der Gewerkschaftsversammlung oder Bezirkskonferenz ist ein **Protokoll** anzufertigen. Es ist von allen Mitgliedern der MPWK und der Versammlungsleitung zu unterschreiben. Das Protokoll ist bis zur nächsten Gewerkschaftsversammlung bzw. Bezirkskonferenz aufzubewahren bzw. auf einem Server abzulegen.

Das Protokoll enthält:

- die Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung,
- Beginn und Ende der Versammlung,
- die Tagesordnung,
- die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die Abstimmungsergebnisse,
- bei geheimen Abstimmungen die Wahlergebnisse mit Angabe der Stimmzahlen,
- sowie den Wortlaut der Beschlüsse,
- sowie die Unterschriften aller Mitglieder der MPWK und der Versammlungsleitung.

8. Wahlen

8.1 Zulässige Wahlverfahren

Wahlen in Gewerkschaftsversammlungen oder Bezirkskonferenzen sind im Rahmen von Präsenzveranstaltungen durchzuführen, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Sie können entweder als

- **Urnenwahl**,
- **elektronische Wahl**
- oder **Briefwahl** durchgeführt werden.

Elektronische Wahlen müssen mit dem vom Vorstand der IG Metall geprüften und beschlossenen Wahlsystem durchgeführt werden. Wahlen, die mit einem anderen als dem vom Vorstand beschlossenen elektronischen Wahlsystem durchgeführt werden, sind unzulässig und werden vom Vorstand nicht bestätigt.

Briefwahlen müssen gemäß Ziffer 8.9 dieser Wahlordnung durchgeführt werden. Die prozessualen und technischen Details des Briefwahlverfahrens regelt eine arbeitsorganisatorische Anweisung des Vorstandes. Diese ist verbindlich und zwingend zu beachten.

Die **Entscheidung** darüber, welches Wahlverfahren (Urnenwahl, elektronische Wahl oder Briefwahl) im Rahmen einer Gewerkschaftsversammlung oder Bezirkskonferenz angewendet wird, trifft das nach Satzung bzw. Richtlinien für die Einladung zur jeweiligen Veranstaltung zuständige Organ.

8.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen von den jeweils verantwortlichen Organen Ortsvorstand oder Bezirksleitung aufgestellt und auf ihre Wählbarkeit überprüft werden. Die **MPWK** hat dies vor einer Wahl in einer Gewerkschaftsversammlung oder Bezirkskonferenz nochmals zu überprüfen (vgl. Ziffer 5).

Die für die Beteiligung von Frauen verantwortlichen Organe berechnen, wie hoch der Anteil an Plätzen für die jeweilige Wahl ist, die den Frauen mindestens zustehen.

Der Frauenanteil ist rechtzeitig vorab, in der Regel mit der Tagesordnung, bekannt zu geben

Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, nach Bekanntgabe des vorbereiteten Wahlvorschlages die Frage nach weiteren Wahlvorschlägen an die Versammlung zu richten. Erst danach darf die Vorschlagsliste geschlossen werden.

Die Versammlung hat das Recht, weitere Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge sind der Versammlungsleitung mündlich mitzuteilen. Die **MPWK** ist verpflichtet, die weiteren Vorschläge entgegenzunehmen, die **Wählbarkeit zu prüfen** und alle Vorgeschlagenen gleichberechtigt zur Wahl zu stellen (vgl. Ziffer 8.5).

8.3 Wahl in Abwesenheit

Wird jemand für eine Wahl vorgeschlagen, der*die aus zwingenden Gründen an der Wahlversammlung nicht teilnehmen kann, muss der Versammlung neben dem Wahlvorschlag im Vorfeld der Wahl die Erklärung des*der Kandidat*in zur Kandidatur und Annahme der Wahl bekannt gemacht werden.

8.4 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten der jeweiligen Gewerkschaftsversammlung oder Bezirkskonferenz.

Bei **Neuwahlen** im Rahmen von **konstituierenden Delegiertenversammlungen** sind nur die **stimmberechtigten Mitglieder** bzw. **Delegierte** wahlberechtigt. **Mitglieder des Ortsvorstands**, die nicht zugleich Delegierte sind, sind **nicht** wahlberechtigt.

Bei **Nachwahlen** im Rahmen **ordentlicher Delegiertenversammlungen** sind sowohl die **stimmberechtigten Mitglieder** bzw. **Delegierte** als auch alle **Mitglieder des Ortsvorstands** wahlberechtigt.

8.5 Wahlhandlung und Stimmabgabe

Die **Wahlhandlung** muss grundsätzlich **geheim** erfolgen.

Ausnahmen sind zulässig, wenn für eine Wahl nicht mehr Kandidat*innen nominiert werden als Mandate zu vergeben sind und einer Wahl per (elektronischer) Akklamation (Handzeichen) nicht widersprochen wurde.

Die Wahl des **Ortsvorstands** und die **Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag** und ihrer Stellvertreter*innen sind in jedem Falle in **geheimer Wahl** durchzuführen.

Bei **geheimen Wahlen** müssen Stimmzettel verwendet werden. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.

Bei **elektronischen Wahlen** muss das vorab vom Vorstand der IG Metall freigegebene elektronische Wahlsystem verwendet werden.

Bei einer **elektronischen Wahl** muss allen Wahlberechtigten ein (mobiles) internetfähiges Endgerät zur Verfügung stehen. Wahlberechtigten, die kein eigenes (mobiles) internetfähiges Endgerät besitzen, muss ein Leihgerät zur Durchführung der Wahl zur Verfügung gestellt werden.

In **elektronischer Form** erfolgt die Stimmabgabe der Wahlberechtigten nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des wahlberechtigten Mitglieds im vom Vorstand geprüften und freigegebenen Wahlsystem.

Auf den Stimmzetteln für geheime Wahlen sind die Kandidat*innen in der Reihenfolge des Vorschlags der verantwortlichen Organe aufzuführen. Weitere Vorschläge aus der Versammlung sind auf dem Stimmzettel anzufügen.

Die Versammlung kann mehrheitlich eine alphabetische Reihenfolge verlangen.

Auf den Stimmzetteln ist zu vermerken, wie viele Kandidat*innen maximal angekreuzt werden dürfen. Werden mehr Kandidat*innen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

Ungültig sind auch Stimmzettel, die den Willen der*des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Bei elektronischen Wahlen gibt es keine ungültigen Stimmen.

8.6 Auszählung

Vor der Auszählung durch **MPWK** ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der festgestellten Anzahl der Stimmberechtigten zu vergleichen und die Zahl der gültigen Stimmen festzustellen.

Wird nur über eine*n Kandidat*in abgestimmt, ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Sind mehrere Kandidat*innen zu wählen, ist gewählt, wer nach der Reihenfolge der Stimmenzahl die meisten Stimmen erhalten hat (Rangreihenverfahren).

Zuerst werden die Plätze ausgezählt, die geschlechtsunspezifisch für Frauen und Männer besetzt werden können. Ist der Mindestanteil für Frauen erreicht, ist danach für Frauen und Männer das jeweilige Stimmenergebnis maßgeblich.

Sofern der Mindestanteil für Frauen nicht oder nur teilweise erreicht wurde, rücken in der Reihenfolge der Stimmenzahl die nächsten Bewerberinnen auf die für Frauen reservierten Plätze vor.

Ist in diesem Verfahren der notwendige Anteil der Frauen nicht erreicht worden (zum Beispiel, weil nicht ausreichend Bewerberinnen zur Verfügung standen oder die Wahl nicht angenommen wurde), ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Für diesen Wahlgang können nur Bewerberinnen kandidieren.

Sollten sich auch für diesen Wahlgang keine oder nicht ausreichend Frauen zur Wahl stellen, wird auf der nächsten Versammlung ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem Bewerber*innen kandidieren können.

Bei Versammlungen zur Wahl von Delegierten wird nach einer Bedenkpause der weitere Wahlgang noch in derselben Versammlung durchgeführt.

8.7 Stichwahl

Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Wenn auch nach der Stichwahl Stimmengleichheit herrscht, entscheidet das **Los**. Das Losverfahren wird von der Wahlkommission durchgeführt und dokumentiert.

8.8 Annahme der Wahl

Nach der Wahl ist jede*r Gewählte zu befragen, ob er*sie bereit ist, die Wahl anzunehmen. Die*der Gewählte hat die Wahl anzunehmen oder abzulehnen. Erst mit Annahme der Wahl gilt er*sie als ordnungsgemäß gewählt.

8.9 Briefwahl

Für Versammlungen, die nicht in Präsenz durchgeführt werden können und bei denen es nicht möglich ist, Wahlen elektronisch durchzuführen, kann Briefwahl genutzt werden.

In Geschäftsstellen muss eine Briefwahl in jedem Fall **vom Ortsvorstand beschlossen** werden.

In den Bezirken entscheidet hierüber die **Bezirksleitung**.

Für die Briefwahl muss eine **MPWK** eingesetzt werden. Sie soll aus drei bis fünf Mitgliedern der Mitglieder des jeweiligen Gremiums bestehen. Die MPWK bestimmt aus ihrer Mitte ein*e Sprecher*in.

Die MPWK versendet die Unterlagen für die Briefwahl mit der Unterstützung der Geschäftsstelle bzw. Bezirksleitung. Wenn in einer Geschäftsstelle in mehreren Wahlkreisen eine Briefwahl durchgeführt wird, kann diese durch eine gemeinsame MPWK geleitet werden.

Die Briefwahl muss allen wahlberechtigten Mitgliedern schriftlich per Brief bekanntgegeben werden. Diese Wahlausschreibung muss sechzehn (16) Werktage vor dem Wahltag aufgegeben werden.

Der Wahltag ist der Tag, an dem die Stimmen der Briefwahl ausgezählt werden.

Auch bei einer Briefwahl müssen wählbare Mitglieder, die nicht zur Wahl vorgeschlagen sind, die Möglichkeit haben, zu kandidieren. Diese Möglichkeit wird ihnen in der Wahlausschreibung eröffnet.

Die Wahlunterlagen müssen per Post übersandt werden.

Über die Wähler*innen ist ein Verzeichnis zu führen, in dem die eingegangenen Antwortbriefe erfasst werden. So wird verhindert, dass jemand mehrfach an der Wahl teilnimmt.

Die Stimmzettel müssen in separaten Stimmzettel-Umschlägen zurückgesendet werden. Diese Umschläge müssen verschlossen sein und dürfen nur den Stimmzettel enthalten.

Alle Stimmzettel, die eine dieser Bedingungen nicht erfüllen, sind als ungültig zu zählen.

Bis zum Wahltag müssen alle eingegangenen Stimmzettel in einer verschlossenen Urne aufbewahrt werden.

Die **Auszählung** erfolgt öffentlich innerhalb der Wahlkreise durch die MPWK.

Die **Bekanntgabe** der Ergebnisse durch die MPWK erfolgt durch Aushang im Betrieb und per Brief an alle Gewählten. Die Annahme der Wahl ist durch die*den Kandidat*in vorab schriftlich zu bestätigen.

Es sind alle Stimmzettel, Muster beider Anschreiben sowie das Verzeichnis der Wähler*innen mit den abgehakten Eingangsbestätigungen aufzubewahren. Es gelten die Aufbewahrungsfristen dieser Wahlordnung.

Im Wahlprotokoll ist zusätzlich zu vermerken, wann die Auszählung stattgefunden hat. Hier gelten die Fristen der Ziffer 3 dieser Wahlordnung. Ergänzend zu Ziffer 8.11 muss die MPWK im Wahlprotokoll erklären, dass die Stimmzettel-Umschläge bis zum Wahltag ordnungsgemäß in einer verschlossenen Urne aufbewahrt wurden.

Form und Inhalt aller Schreiben, sowie die technischen Details des Verfahrens regelt eine arbeitsorganisatorische Anweisung des Vorstandes. Diese ist verbindlich und zwingend zu beachten.

8.10 Einsprüche

Einspruchsberechtigt ist jede*r zur jeweiligen Wahlhandlung Wahlberechtigte.

Gegen die Wahlhandlung oder die Feststellung des Wahlergebnisses kann binnen 14 Tagen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, Einspruch bei dem jeweils verantwortlichen Organ eingelegt werden. Der Einspruch bedarf der **Schriftform** und ist zu begründen.

Über den **Einspruch** entscheidet grundsätzlich das jeweils verantwortliche Organ.

Gegen die Entscheidung ist eine **Beschwerde** binnen einer Frist von 14 Tagen an den Kontrollausschuss zulässig. Dies bedarf der Schriftform und ist an die*den Vorsitzende*n des Kontrollausschusses zu richten.

8.11 Wahldokumentation

Über die Wahl ist ein **Protokoll** anzufertigen. Es ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben.

Das Protokoll enthält:

- die Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung,
- Beginn und Ende der Tagung,
- die Tagesordnung,
- die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse mit Angabe der Stimmzahlen,
- sowie die Unterschriften aller Mitglieder der MPWK und der Versammlungsleitung.

Die Wahlprotokolle sind zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen bis zur Bestätigung der nächsten ordentlichen Wahlen (vgl. Ziffer 8.12) aufzubewahren bzw. auf einem Server abzulegen.

Wahlausweise und (elektronische) Stimmzettel können bereits zwei Monate nach Ablauf der in Ziffer 8.10 für Einsprüche gesetzten Frist, im Falle eines Einspruchs jedoch frühestens zwei Monate, nachdem über den Einspruch abschließend befunden worden ist, vernichtet bzw. gelöscht werden; soweit eine Aufbewahrung nicht aus besonderen Gründen geboten ist.

Für die Aufbewahrung sind die, für die Durchführung der Wahl verantwortlichen Organe zuständig.

8.12 Bestätigung der Wahl

Die jeweils für die Bestätigung der Wahlen zuständigen Organe und Organisationseinheiten können nur bei korrekter und ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl die jeweiligen Mandate anerkennen.

Die **Beschlussfähigkeit** einer Versammlung (Delegiertenversammlung, Ortsvorstandssitzung) bezieht sich auf die Gesamtzahl der Mandate (= Anzahl Stimmberechtigte).

9. Zusätzliche Besonderheiten zur Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag

Als Delegierte zum Gewerkschaftstag, sowie deren Stellvertreter*innen, sind nur solche Mitglieder wählbar, die am Tag der Wahl mindestens 36 Monate ununterbrochene Gewerkschaftszugehörigkeit nachweisen können und während dieser Zeit satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben [§ 20 Ziffer 4 Absatz 1 der IG Metall-Satzung].

In besonderen Fällen können jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des

27. Lebensjahres mit einer mindestens 12-monatigen ununterbrochenen gewerkschaftlichen Mitgliedschaft und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit als Delegierte gewählt werden [§ 20 Ziffer 4 Absatz 2 der IG Metall-Satzung].

Die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag und deren Stellvertreter*innen erfolgt in **Wahlbezirken**, die vom Vorstand im Einvernehmen mit den Bezirksleiter*innen festgelegt werden [§ 20 Ziffer 2 der IG Metall-Satzung]. Die Wahlbezirke werden aus dem Organisationsbereich einer oder mehrerer Geschäftsstellen gebildet.

Werden mehrere Geschäftsstellen zu einem Wahlbezirk zusammengefasst, wählen diese Geschäftsstellen getrennt in ihren Delegiertenversammlungen die auf die Geschäftsstelle entfallende Zahl der Delegierten.

In jedem Wahlbezirk sind ebenso viele Stellvertreter*innen zu wählen, wie Delegierte gewählt wurden.

Über die Art und Weise der **Stellvertretung** (persönliche oder allgemeine Stellvertretung) entscheidet die Delegiertenversammlung.

Bei der Festlegung auf die allgemeine Stellvertretung entscheidet das Wahlergebnis über die Rangfolge der Stellvertreter*in.

Zur Wahl ist schriftlich einzuladen. Die **Einladungsfrist** beträgt mindestens 14 Tage, sofern keine spezielleren Regelungen eingreifen.

Die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter*innen erfolgt in **geheimer Abstimmung** in den Delegiertenversammlungen der Geschäftsstellen.

Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Rangreihenverfahren das **Los**.

Die bei der Wahl benutzten Stimmzettel und Auszähllisten sind bis nach Beendigung des Gewerkschaftstages durch die zuständige Geschäftsstelle aufzubewahren (§ 20 Ziffer 6 der IG Metall-Satzung).

Eine **Nachwahl** von ordentlichen Delegierten oder Stellvertreter*innen ist nicht möglich.

Anlage 3: Beschluss des Ortsvorstands gem. Ziffer 4.2 zu Einzelausgaben

Der Ortsvorstand hat in seiner Sitzung am 29.04.2008 folgenden Beschluss nach 4.2 des Ortsstatuts gefasst:

Die Geschäftsführung kann Einzelausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000,00 € Euro ohne Zustimmung des Ortsvorstands tätigen.